Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe: September 2020

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.com/cz

Czech Law Firm of The Year 2019

Czech Law Firm of the Year 2012–2019

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe: September 2020

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

- Gesetzentwurf zum Schutz von Hinweisgebern
- Das Thema Whistleblowing auf der Compliance-Konferenz des Tschechischen Verbandes für Compliance 2020

→ Steuern aktuell

- Neue Urteile des Europäischen Gerichtshofs
- Umsetzung der neuen Meldepflicht nach der EU-Amtshilferichtlinie (DAC6)
- Zinsen für verspätet erstattete Umsatzsteuer
- Die durch die Abgabeordnung geregelten Zinsen wurden herabgesetzt
- Ab 1. September 2020 wirksame Quick Fixes

→ Wirtschaft aktuell

- Verbuchung und Bilanzierung von Corona-Hilfsprogrammen

→ Rödl & Partner Intern

- Fachveranstaltungen | Wir bereiten vor: September–Dezember 2020

→ Recht aktuell

Gesetzentwurf zum Schutz von Hinweisgebern

Die Organe der Europäischen Union verabschiedeten eine neue Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden – die sog. Whistleblowing-Richtlinie. Im Anschluss daran wurde in Tschechien ein Gesetzgebungsverfahren zum Gesetzentwurf über den Schutz von Hinweisgebern eingeleitet, mit dem die Anforderungen der Whistleblowing-Richtlinie in der Tschechischen Republik umgesetzt werden sollen.

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

In diesem Zusammenhang hat die tschechische Regierung den Ministerien gleich zwei Gesetzentwürfe zur Kommentierung vorgelegt. Erstens einen Entwurf des eigentlichen Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern, und zweitens einen Entwurf des dazugehörigen sogenannten Änderungsgesetzes, durch welches bestimmte Gesetze im Zusammenhang mit der Einführung des Hinweisgeberschutzes geändert werden. Das sog. Kommentierungsverfahren wurde am 30. Juli abgeschlossen, und es kann davon ausgegangen werden, dass die tschechische Regierung wie angekündigt tatsächlich beide Gesetzentwürfe im September dieses Jahres dem tschechischen Parlament zur Verhandlung vorlegen kann.

Gegenstand der gesetzlichen Änderung

Durch das Gesetz über den Schutz von Hinweisgebern sollen alle grundlegenden Anforderungen der Whistleblowing-Richtlinie in tschechisches Recht umgesetzt werden. Das Gesetz regelt daher sowohl die Bedingungen für die Meldung von Verstößen als auch die Bedingungen, unter denen Hinweisgebern (Whistleblowern) ein angemessener Rechtsschutz gewährt wird. Es legt auch die Zuständigkeit einer sog. Agentur für den Schutz von Hinweisgebern fest, die die Aufgabe eines externen Meldekanals in der Tschechischen Republik übernehmen soll.

Was den sachlichen Geltungsbereich anbelangt, soll das Gesetz auf Meldungen von Tatsachen Anwendung finden, die davon zeugen, dass widerrechtlich gehandelt wurde oder widerrechtlich gehandelt werden soll, wodurch für ausgewählte Interessensbereiche durch eine Rechtsvorschrift festgelegte Pflichten verletzt werden.

Konkret handelt es sich insbesondere um folgende Bereiche:

- Finanzdienstleistungen
- Steuern
- Prävention von Geldwäsche (AML)
- Verbraucherschutz
- Verkehrs- und Transportsicherheit sowie Sicherheit im Straßenverkehr
- Umweltschutz
- Öffentliche Auftragsvergabe
- Schutz der inneren Ordnung und Sicherheit, des Lebens und der Gesundheit von Personen
- Datenschutz

Einen besonderen gesetzlichen Schutz soll dabei jede natürliche Person genießen, die einen begründeten Grund zur Annahme hat, dass die gemeldeten Tatsachen der Wahrheit entsprechen, und die davon Kenntnis erlangte im Zusammenhang

- mit der Ausübung ihrer Arbeit
- mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- mit der Funktion eines Organmitglieds einer juristischen Person
- einer Tätigkeit im Rahmen einer vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung oder eines Berufspraktikums oder als Lieferant von Waren und Dienstleistungen

Verbot von Vergeltungsmaßnahmen und Schutz von Hinweisgebern

Das Hauptinstrument zum Schutz eines Hinweisgebers im Zusammenhang mit einem von ihm gemeldeten Verstoß ist das Verbot jeglicher Vergeltungsmaßnahmen gegen seine Person. Als Vergeltungsmaßnahme versteht sich dabei für die Zwecke dieses Gesetzes eine durch die Meldung veranlasste Handlung, die einen Eingriff in die Rechte oder berechtigten Interessen des Hinweisgebers oder einer mit diesem oder mit der Meldung

verbundenen Person darstellt (nahestehende Person, Person, die die Meldung ermöglicht oder erleichtert hat etc.).

Obwohl der Gesetzentwurf zum Schutz von Hinweisgebern im Gegensatz zur europäischen Whistleblowing-Richtlinie keine Maßnahmen gegen Whistleblower definiert, die als verbotene Vergeltungsmaßnahmen gelten, kann im Rahmen der sogenannten EU-konformen Auslegung geschlussfolgert werden, dass es sich um folgende Maßnahmen handeln wird:

- Abberufung von der Funktion und Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Herabsetzung bzw. Versetzung auf eine niedrigere Position
- Änderung des Arbeitsortes
- Gehaltskürzung
- Änderung der Arbeitszeit
- Negative Beurteilung der Arbeitsleistung oder negative Referenzen
- Auferlegung von Disziplinarmaßnahmen sowie Diskriminierung und Anwendung von Zwang, Einschüchterung oder Belästigung

Internes Meldesystem

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die Meldung eines Verstoßes bei Erfüllung der festgelegten Bedingungen über ein internes Meldesystem, die sog. Agentur für den Schutz von Hinweisgebern, einer gemäß einer Sonderrechtsvorschrift zuständigen Behörde oder durch Veröffentlichung erfolgen kann.

Am bedeutendsten für die Unternehmenspraxis ist die Regelung des internen Meldesystems, das in der Whistleblowing-Richtlinie als interner Meldekanal bezeichnet wird. Das interne Meldesystem wird definiert als Gesamtheit an Verfahren und Regeln, die vom Arbeitgeber für die Vornahme von Meldungen festgelegt wurden, wobei der Arbeitgeber insbesondere die zuständigen Personen, organisatorischen Vorkehrungen für die Einreichung von Meldungen, Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität des Systems sowie Verfahren zur Unterrichtung des Hinweisgebers über den Verlauf und die Ergebnisse der Beurteilung der Begründetheit von Meldungen sicherstellt.

In dieser Hinsicht ist dabei insbesondere zu beachten, dass jeder Arbeitgeber mit 50 oder mehr Arbeitnehmern verpflichtet ist, ein internes Meldesystem einzuführen, während diese Pflicht für einen Arbeitgeber im Bereich Finanzdienstleistungen, Umwelt- oder Verbraucherschutz unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer entsteht.

Voraussichtliches Inkrafttreten des Gesetzes

Der Gesetzentwurf zum Schutz von Hinweisgebern soll voraussichtlich am 17. Dezember 2021 in Kraft treten, wobei Arbeitgeber verpflichtet sind, binnen 90 Tagen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein internes Meldesystem einzuführen.

Kontakt für weitere Informationen

JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 263 710
pavel.koukal@roedl.com

→ Recht aktuell

Das Thema Whistleblowing auf der Compliance-Konferenz des Tschechischen Verbandes für Compliance 2020

Whistleblowing und die neuen Rechtsvorschriften zum Schutz von Hinweisgebern gehören unter anderem zu den Themen einer Compliance-Konferenz, die zum wiederholten Male von dem Tschechischen Verband für Compliance (ČCA) veranstaltet wird und am 24. September 2020 in Prag stattfindet.

Unsere Kanzlei Rödl & Partner, die sich seit langem mit der Corporate Compliance und verwandten Themen befasst, gehört traditionell zu den Partnern dieser Konferenz und wird sich auch dieses Jahr an der Organisation und der fachlichen Ausgestaltung der Konferenz beteiligen.

Kontakt für weitere Informationen

JUDr. Pavel Koukal
pavel.koukal@roedl.com

→ Steuern aktuell

Neue Urteile des Europäischen Gerichtshofs

In unserem Artikel möchten wir Ihnen interessante aktuelle Urteile des EuGH darstellen. Das erste angesprochene Urteil wurde in Großbritannien in der Rechtssache C-231/19 BlackRock Investment Management gefällt. Es befasst sich mit der Frage, ob Leistungen, aus denen sich Finanzdienstleistungen zusammensetzen, wirtschaftlich voneinander trennbar oder untrennbar sind. Das zweite Urteil erging in Rumänien in der Rechtssache C-684/18 World Comm Trading. Dieses Urteil befasst sich mit Mengenrabatten und der anschließenden Berichtigung der Vorsteuerbeträge.

von Klára Sauerová, Johana Cvrčková
Rödl & Partner Prag

Untrennbarkeit/Trennbarkeit von sonstigen Leistungen, die für die Ausführung von steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen verwendet werden

C-231/19
BlackRock Investment Management (UK) Limited

Die Gesellschaft BlacRock ist als Fondverwaltungsgesellschaft tätig. Die Besteuerung ihrer Umsätze ist von Fondsarten abhängig – es können sowohl steuerfreie Finanzdienstleistungen, die einen Vorsteuerabzug ausschließen, als auch steuerpflichtige sonstige Leistungen ausgeführt werden. Für die Verwaltung von Fonds wurden der BlackRock von einer US-amerikanischen Gesellschaft Nutzungsrechte an einer Softwareplattform eingeräumt, die den Portfolioverwaltern mehrere Auskünfte für die Fondsverwaltung anbieten. Da die BlackRock eine sonstige Leistung von einem ausländischen Unternehmer beansprucht hat, wurde die Umsatzsteuer ausschließlich für Umsätze erklärt, die für die Ausführung von steuerpflichtigen Fondsverwaltungsleistungen verwendet wurden.

C-684/18
World Comm Trading Gfz SRL

Die großbritannische Finanzverwaltung hat diese Besteuerung angefochten. Da eine untrennbare sonstige Leistung vorliegt, die größtenteils nicht für die Ausführung von steuerfreien, sondern steuerpflichtigen sonstigen Leistungen verwendet wurde, sollte nach der großbritannischen Finanzverwaltung das volle Entgelt umsatzsteuerpflichtig sein.

Der EuGH hat beurteilt, ob die o.g. sonstige Leistung als eigenständige sonstige Leistung zu betrachten ist, obwohl sie für mehrere Umsätze beansprucht wurde. Sollte von einer untrennbaren sonstigen Leistung ausgegangen werden, sollte der EuGH entscheiden, unter welchen Voraussetzungen diese sonstige Leistung als steuerfrei gelten kann.

Der EuGH hat bestätigt, dass eine eigenständige sonstige Leistung vorliegt, die aus mehreren und gleichrangingen Teilleistungen besteht. Diese Teilleistungen müssen einheitlich besteuert werden. Da die sonstige Leistung nach Beurteilung des EuGHs nicht nur der steuerfreien Verwaltung von Fonds dient, ist die als steuerpflichtige sonstige Leistung zu betrachten. Des Weiteren sei es für die Besteuerung der sonstigen Leistung nach EuGH nicht relevant, welche Fonds im Portfolio des Fondsverwalters überwiegen.

Durch das Urteil wurde bestätigt, dass die sonstige Leistung eigenständig ist. Eine Trennung auf steuerfreie und steuerpflichtige sonstige Leistungen ist ausgeschlossen.

Mengenrabatte für inländische und innergemeinschaftliche Lieferungen

Die World Comm Trading (WTC) hat für ihre gewerbliche Tätigkeit Waren von verschiedenen Tochtergesellschaften der Nokia-Gruppe erworben. Bei innergemeinschaftlichem Erwerb hat die WTC als Erwerber die Umsatzsteuer erklärt und zugleich als Vorsteuer abgezogen. Inländische Lieferungen wurden durch die rumänische Nokia mit der rumänischen Umsatzsteuer berechnet, die durch die WTC als Vorsteuer abgezogen wurde. Die Nokia hat der WTC vierteljährlich umsatzabhängige Mengenrabatte gewährt. Diese Rabatte wurden von der finnischen Tochtergesellschaft, die ihre finnische USt-ISNr. verwendet hat, ohne Umsatzsteuer berechnet. Die Umsatzsteuer wurde von der WTC erklärt und bezahlt.

Die rumänische Finanzverwaltung hat die Rechnungsstellung abgewiesen, da die Rabatte für alle Lieferungen an WTC bestimmt waren und die WTC verpflichtet war, Vorsteuerbeträge für rumänische Lieferungen angemessen zu mindern.

Der EuGH war mit Auffassung der rumänischen Finanzverwaltung einverstanden und hat bestätigt, dass die WTC verpflichtet ist, die Vorsteuerbeträge zu berichtigen, obwohl sie nur eine berichtigte Rechnung erhalten hat, die durch eine finnische Gesellschaft ohne Ausweis der rumänischen Umsatzsteuer ausgestellt wurde. Die WTC soll die Vorsteuerbeträge kürzen, obwohl der Lieferant nicht mehr tätig ist und die bezahlte Umsatzsteuer nicht berichtigen kann.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 280
klara.sauerova@roedl.com

Ing. Johana Cvrčková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
T +420 236 163 249
johana.cvrckova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Umsetzung der neuen Meldepflicht nach der EU-Amtshilferichtlinie (DAC6)

Am 14. August 2020 wurde ein Gesetz verkündet, durch das ins tschechische Recht die neue Meldepflicht für grenzüberschreitenden Steuergestaltungen nach der DAC 6 umgesetzt wurde.

Das neue Gesetz tritt am 01. September in Kraft. Die EU hat vorgeschlagen, Meldefristen für grenzüberschreitenden Steuergestaltungen wegen der der Corona-Pandemie zu verlängern. Die Fristverlängerung wird durch die Verordnung der tschechischen Regierung geregelt, die im September 2020 in Kraft treten soll. Da jedoch Deutschland die Fristverlängerung nicht eingeführt hat, muss die Meldepflicht von sog. alten grenzüberschreitenden Steuergestaltungen bis Ende August 2020 erfüllt werden.

Kontakt für weitere Informationen

Mgr. Ing. Veronika Dudková
veronika.dudkova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Zinsen für verspätet erstattete Umsatzsteuer

An Unternehmer können höhere Zinsen für eine unzumutbare Dauer der Nachprüfung der zu erstattenden Umsatzsteuer gewährt werden.

von Jakub Šotník
Rödl & Partner Prag

Durch das jüngste Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes können den Unternehmern vom Finanzamt höhere Zinsen als nach Vorschriften der Abgabenordnung gewährt werden, wenn die Nachprüfung der zu erstattenden Umsatzsteuer unzumutbar lang dauert. Unverhältnismäßig lange Nachprüfungen waren in den Vorjahren sehr umstritten, da die Umsatzsteuer monate- bzw. sogar jahrelang nicht erstattet wurde, wodurch die Liquiditätslage von betroffenen Unternehmen erheblich verschlechtert wurde.

Die verspätete Umsatzsteuererstattung wurde durch das Oberste Verwaltungsgericht schon in den Vorjahren abgewiesen. Durch das Urteil in der Rechtssache Kordárna mussten dem betroffenen Unternehmer Zinsen gewährt werden, die nach dem Basiszinssatz der Tschechischen Zentralbank zzgl. 14 Prozentpunkte festgesetzt wurden. Als Reaktion auf dieses Urteil hat die Finanzverwaltung am 01. Januar 2015 die Abgabeordnung um Verzinsung des Vorsteuerabzugs erweitert. Die Zinsen entsprachen jedoch nur dem Basiszinssatz der Tschechischen Zentralbank zzgl. 1 Prozentpunkt. Auf diese unangemessen niedrige Verzinsung hat das Änderungsgesetz zur Abgabeordnung reagiert, das die Zinsen für den Vorsteuerabzug seit 01. Juli 2017 – jedoch um einen einzigen Prozentpunkt – erhöht hat.

Die gesetzliche Verzinsung des Vorsteuerabzugs für den Zeitraum vom 01. Januar 2015 bis zum 30. Juni 2017 wurde vom Obersten Verwaltungsgericht nachgeprüft und als EU-rechtswidrig beurteilt.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang bestätigt, dass der Vorsteuerabzug durch Finanzämter nachgeprüft werden kann. Werden die Vorsteuerbeträge jedoch erst nach Ablauf einer zumutbaren Dauer erstattet, haben betroffene Unternehmer nach dem Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer Anspruch auf Zinsen als Entschädigung von Finanzschäden, die ihnen dadurch entstanden sind, dass sie über die zu erstattenden Vorsteuerbeträge nicht frei verfügen konnten. Anschließend wurde durch das Oberste Verwaltungsgericht die Höhe von Zin-

sen beurteilt (Basiszinssatz zzgl. 1 Prozentpunkt). Auf den ersten Blick sei es ohne weitere Prüfungen offensichtlich, dass dieser Zinssatz nicht dem Zinssatz entspricht, der bei Gewährung eines Darlehens an einen Darlehensgeber – keine Bank – zu bezahlen wäre.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass auf Vorsteuerabzüge nicht die Zinsen nach der Fassung der Abgabeordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 30. Juni 2017 (Basiszinssatz zzgl. 1 Prozentpunkt), sondern die Zinsen nach dem Urteil Kordárna (Basiszinssatz zzgl. 14 Prozentpunkte) anzuwenden sind.

Unter Berücksichtigung dieses Urteils kann vorweggenommen werden, dass auch die seit 1. Juli 2017 gültige Verzinsung (Basiszinssatz zzgl. 2 Prozentpunkte) durch das Oberste Verwaltungsgericht als EU-rechtswidrig und somit als nicht anwendbar beurteilt wird.

Wir empfehlen Ihnen zu prüfen, ob die Nachprüfung Ihrer Vorsteuerbeträge in den Vorjahren nicht unangemessen lange erfolgt ist.

Kontakt für weitere Informationen

Mgr. Jakub Šotník
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 210
jakub.sotnik@roedl.com

→ Steuern aktuell

Die durch die Abgabeordnung geregelten Zinsen wurden herabgesetzt

Da am 11. Mai 2020 der 2-Wochen-Basiszinssatz der Tschechischen Zentralbank auf 0,25% p.a. herabgesetzt wurde, wird im zweiten Halbjahr der Zinssatz von 14,25% p.a. angewandt.

In einer der nächsten Ausgaben unseres Newsletters werden wir Sie über wesentliche Änderungen des Zinssatzes im Jahre 2021 informieren, die durch Änderungsvorschriften der Abgabeordnung eingetreten sind.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Miroslav Holoubek
miroslav.holoubek@roedl.com

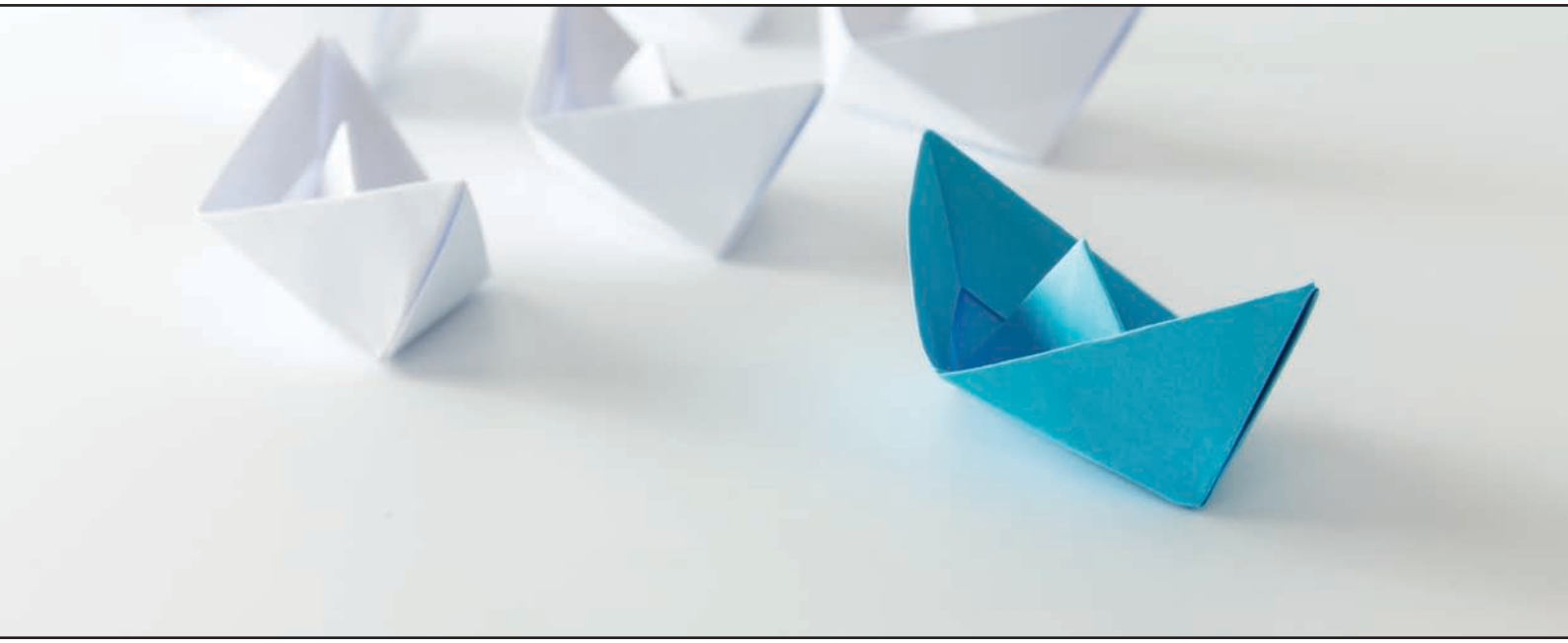

→ Steuern aktuell

Ab 1. September 2020 wirksame Quick Fixes

Nach langen Verzögerungen im Gesetzgebungsprozess wurde das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz mit wichtigen Neuregelungen für innergemeinschaftliche Lieferungen – Quick Fixes – verabschiedet. Quick Fixes haben wir detailliert in unserer Sonderausgabe vom November 2019 angesprochen. Die wichtigsten Änderungen des Änderungsgesetzes, das am 1. September 2020 in Kraft tritt, möchten wir in folgenden Absätzen zusammenfassen.

von Klára Sauerová, Johana Cvrčková
Rödl & Partner Prag

Mit Umsetzung von Quick Fixes ins tschechische Umsatzsteuerrecht wurden Neuregelungen für innergemeinschaftliche Lieferungen eingeführt. Geändert wurden Voraussetzungen für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und deren Belegnachweise, darüber hinaus enthält das Umsatzsteuergesetz neue Vereinfachungsregelungen für innergemeinschaftliche Umsätze über Konsignationsläger und innergemeinschaftliche Reihengeschäfte.

Innergemeinschaftliche Umsätze über Konsignationslager

Durch das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz wird ein neues Konzept für Lieferungen über Konsignationsläger eingeführt. Abweichend von den bisherigen gesetzlichen Regelungen regeln neue Vorschriften auch zahlreiche Umstände, die bei Lieferungen oft eintreten, z.B. Warenrückgaben. Unternehmen, deren Lieferungen über Konsignationsläger ausgeführt werden, müssen nunmehr ihre internen Programme neugestalten.

Beförderungslieferungen bei Reihengeschäften

Wird bei einem Reihengeschäft die Beförderung durch den ersten Abnehmer übernommen, ist nunmehr exakt geregelt, welche Lieferung innerhalb der Lieferkette als Beförderungslieferung zu betrachten ist. In diesem Fall ist die Beförderung der ersten Lieferung zuzuordnen. Verwendet der erste Abnehmer gegenüber dem Lieferer die USt-IdNr., die ihm im Staat des Lieferers erteilt wurde, wird die Beförderung jedoch der zweiten Lieferung zugeordnet. Die erste Lieferung wird dann als steuerpflichtige inländische Lieferung gelten.

Voraussetzungen für innergemeinschaftliche Lieferungen

Soll vom Lieferer eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ausgeführt werden, muss in der Rechnung die USt-IdNr. des Abnehmers ange-

geben werden. Ist dem Lieferer die USt-IdNr. des Abnehmers nicht bekannt, muss die Lieferung mit Umsatzsteuer berechnet werden. Neben der Voraussetzung, dass gelieferte Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat gelangen müssen, wurde für die Steuerbefreiung eine neue materiell-rechtliche Voraussetzung eingeführt – die innergemeinschaftliche Lieferung muss in der Zusammenfassenden Meldung erklärt werden.

Belegnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen

Nach der bisherigen Fassung des UStG war es nicht eindeutig, durch welche Beförderungs- bzw. Versendungsbelege eine innergemeinschaftliche Beförderung oder Versendung von Gegenständen nachzuweisen ist. Die Durchführungsverordnung des Rates definiert klar die Arten von Belegen und bietet den Unternehmern eine hinreichende rechtliche Sicherheit bei Erbringung von Nachweisen.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 280
klara.sauerova@roedl.com

Ing. Johana Cvrčková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
T +420 236 163 249
johana.cvrckova@roedl.com

→ Wirtschaft aktuell

Verbuchung und Bilanzierung von Corona-Hilfsprogrammen

Seit März dieses Jahres müssen sich viele Unternehmen intensiv mit Problemen auseinandersetzen, die ihnen durch die Corona-Pandemie verursacht wurden bzw. noch werden. Wegen der Corona-Einschränkungen wurden von der Regierung zahlreiche Hilfsprogramme und Steuerbegünstigungen verkündet. Es ist erforderlich, nicht nur steuerrechtliche und prozesstechnische Aspekte dieser Corona-Förderungen, sondern auch ihre Verbuchung und Bilanzierung zu klären.

von Ladislav Čížek
Rödl & Partner Prag

Corona-Hilfsprogramme“ können nach tschechischem Recht de facto zwei unterschiedliche Formen haben: Den Unternehmen können entweder angefallene Aufwendungen erstattet werden (Beihilfen) oder es können unterschiedliche Pflichten und Zahlungen erlassen werden. Für die Verbuchung von Hilfsprogrammen ist die Förderungsart maßgeblich.

Insbesondere nach Verkündung des Hilfsprogrammes „Antivirus C“ haben uns zahlreiche Mandanten angesprochen, da ihnen unklar war, wie dieses Hilfsprogramm zu verbuchen ist.

Das Hilfsprogramm „Antivirus“ geht von drei Corona-Einschränkungen aus. Buchtechnisch ist zwischen der A-Einschränkung (Betriebseinschränkung), der B-Einschränkung (daraus resultierte Wirtschaftsprobleme) und der C-Maßnahme (Erlass der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung) zu unterscheiden.

Die A- und B-Einschränkungen bestehen in Erstattung von beihilfefähigen Lohnkosten. Im Handbuch des Ministeriums für Arbeit und Soziales „Arbeitsförderungsprogramm „Antivirus“ steht u.a.: „Lohnkosten, die den Arbeitgebern aus dem Hilfsprogramm Antivirus erstattet werden (...)“. Aus dieser Aussage ist es ersichtlich, dass die Lohnkosten zuerst anfallen müssen (sie müssen verbucht werden), erst dann können sie erstattet werden. In diesem Fall sind der Tschechische Rechnungslegungsstandard Nr. 017 (Forderungen und Verbindlichkeiten) und das Gutachten I–14 (Zeitpunkt, zu

dem ein Zulagenanspruch entsteht und zu erstatten ist) des Tschechischen Instituts für Buchhalter anzuwenden. Zu beachten ist selbstverständlich der Periodengrundsatz, nach dem Lohnkosten und das Kurzarbeitergeld (die Beihilfe) zu verbuchen sind. Es sind folgende Buchungen erforderlich:

- Verbuchung von Lohnkosten
- Verbuchung des Anspruchs auf das Kurzarbeitergeld (die Beihilfe) und
- Gewährung des Kurzarbeitsgeldes

Wird eine Beihilfe gewährt (Vereinbarung mit dem Arbeitsamt), sind die Forderungen und die Beihilfe wie folgt zu verbuchen: per 378 (Sonstige Vermögensgegenstände) an 346 (Öffentliche Förderungen). Die Gewährung der Zulage wird per 346 (Öffentliche Förderungen) an 648 (Sonstige betriebliche Erträge) erfasst, wobei die Erträge aus der Beihilfe in demselben Geschäftsjahr wie angefallene Aufwendungen zu verbuchen sind. Die auf dem Konto 378 erfassten Forderungen werden mit Gewährung des Kurzarbeitsgeldes ausgebucht. Wir möchten betonen, dass die Beihilfe erst mit einem hinreichend sicheren Anspruch zu verbuchen ist (vgl. das Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter I-14).

Werden Zulagen, Beihilfen, öffentliche Förderungen oder vom Arbeitsamt übernommene Aufwendungen verbucht, sind nach tschechischen Rechnungslegungsvorschriften volle (nicht gekürzte) Aufwendungen und betriebliche Zulagenerträge zu erfassen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Pflichten oder Zahlungen erlassen werden (Programm „Antivirus C“).

Das Hilfsprogramm „Antivirus C“ besteht im Erlass der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Unternehmen, die an diesem Hilfsprogramm teilnehmen, sind unter bestimmten Voraussetzungen und bis zu einer Beitragsgrenze von Juni bis August 2020 nicht verpflichtet, Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung zu leisten. Wie ersichtlich, sind Unternehmen nicht verpflichtet, Arbeitgeberbeiträge zur Sozial- und Krankenversicherung zu leisten. Abweichend von „A- und B-Einschränkungen“ werden Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge und ihre Erstattung nicht verbucht, da Unternehmen nicht verpflichtet sind, Beitragszahlungen zu leisten.

Beispiel – Hilfsprogramm „COVID – Mietzins“

Das Ministerium für Industrie und Handel hat Ende Juni 2020 das Hilfsprogramm „COVID – Mietzins“ verkündet. Vereinbaren der Vermieter und der Mieter eine Herabsetzung des Mietzinses um mindestens 30%, werden 50% des ursprünglichen vertraglichen Mietzinses vom Staat übernommen. Ist der Vermieter eine öffentliche Behörde, wird die öffentliche Förderung bis zu 80 % des ursprünglichen Mietzinses erhöht.

Buchtechnisch werden beide o.g. Schemen kombiniert:

- Erlass von 30% des ursprünglichen Mietzinses durch den Vermieter
- Übernahme von 50 % des ursprünglichen Mietzinses durch den Staat.

Ursprünglicher Mietzins	100.000
vereinbarte Ermäßigung von 30%	30.000

Verbuchung beim Mieter

Geschäftsfall	Betrag	Buchungssatz
1. Mietverpflichtung	70.000	518 an 321
2. Bezahlung von 50% des ursprünglichen Mietzinses	50.000	321 an 221
3. Zulagenanspruch	50.000	378 an 346
4. Verbuchung der Zulage	50.000	346 an 648
5. Bezahlung des restlichen Mietzinses	20.000	321 an 221
6. Gewährung der Zulage	50.000	221 an 378

Aufwendungen	50.000
Erträge	70.000
Buchverlust	-20.000

In Konzernabschlüssen können öffentliche Förderungen abweichend ausgewiesen werden, da Reportings nach Konzernrichtlinien zu erstellen sind. Wir vertreten jedoch die Ansicht, dass die IFRS-Bilanzierungspraxis mit der Bilanzierungspraxis nach tschechischem Recht korrespondiert. Werden Aufwendungen (in unserem Falle im Programm Antivirus „C“ Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge

oder 30% des Mietzinses erlassen), sollten nach IFRS Aufwendungen und ihre Erstattung nicht verbucht werden, da keine Aufwendungen anfallen. Betriebliche Zulagen sind unter Berücksichtigung des Periodengrundsatzes ertragswirksam zu verbuchen.

Des Weiteren ist zu betonen, dass alle wesentlichen öffentlichen Zulagen im Anhang zu erläutern sind.

Wir sind gerne bereit, mit Ihnen den Ausweis von öffentlichen Förderungen in Einzel-, Konzernabschlüssen oder Reports und eventuelle gesetzliche vorgeschriebene Erläuterungen zu diesen Förderungen zu besprechen.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Ladislav Čížek
auditor
(Wirtschaftsprüfer CZ)
T +420 236 163 370
ladislav.cizek@roedl.com

→ Rödl & Partner Intern

Fachveranstaltungen
Wir bereiten vor: September–Dezember 2020

September 2020

9. (Grosse) Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuches

Webinar
Veranstalter: Rödl & Partner
Referent: Václav Vlk, Eva Blechová

10. Aktuelle Möglichkeiten einer Inanspruchnahme von Fördermitteln

Webinar
Veranstalter: Rödl & Partner
Referent: David Rys, Pavel Karásek

16. Entsendung ausländischer Arbeitnehmer nach Tschechien

Webinar
Veranstalter: Rödl & Partner
Referent: Martin Zeman, Karel Kučera

22. UST in der Praxis nach Gesetzesnovelle

Webinar
Veranstalter: Rödl & Partner
Referent: Milan Mareš, Jan Pestr

23. Internes Kontrollsystem

Webinar
Veranstalter: Rödl & Partner in Kooperation mit Verlag Dashöfer
Referent: Pavel Koukal

Oktober 2020

7. Neues zur Corporate Compliance

Webinar
Veranstalter: Rödl & Partner in Kooperation mit Verlag Dashöfer
Referent: Pavel Koukal

13. Die Compliance im internen Kontrollsystem der Gesellschaft

Webinar
Veranstalter: Tschechisches Institut interner Prüfer in Kooperation mit Rödl & Partner
Referent: Pavel Koukal

14. Was ist für die Durchführung des Transportes zu beachten?

Seminar/Webinar Pardubitz
Veranstalter: Tschechische Gesellschaft für Verkehrsrecht in Kooperation mit Rödl & Partner
Referent: Alice Kubová Bártková, Vladimír Handl

15. Vorabkontrolle von Investitionszulagen

Webinar
Veranstalter: Rödl & Partner
Referent: Petr Andrle, Martin Koldinský

20. Grenzüberschreitende Aktivitäten von Geschäftsführern

Webinar
Veranstalter: Rödl & Partner
Referent: Regina Huntley, Thomas Britz, Martin Zeman, Alena Spilková

21. Die große Novelle des tschechischen Handelsgesellschaftsgesetzes aus Sicht von Vertretungsorganen

Webinar
Veranstalter: Verlag Dashöfer in Kooperation mit Rödl & Partner
Referent: Pavel Koukal

November 2020

3. Beschäftigung von Ausländern

Webinar
Veranstalter: Rödl & Partner
Referent: Regina Huntley, Thomas Britz, Karel Kučera, Alena Spilková

4. Whistleblowing in betrieblicher Praxis und neue EU-Richtlinie

Webinar
Veranstalter: Rödl & Partner in Kooperation mit Verlag Dashöfer
Referent: Pavel Koukal

5. Pandemia COVID-19 und seine Auswirkungen auf die Übertragungspreise

Webinar
Veranstalter: Rödl & Partner
Referent: Petr Tomeš, Martin Koldinský

11. Die Erstellung von Abschlüssen unter verschlechterten wirtschaftlichen Bedingungen

Webinar
Veranstalter: Rödl & Partner
Referent: Jaroslav Dubský, Ivan Brož

11.–12. Corporate Compliance

Webinar/Akademie Prag
Veranstalter: Verlag Dashöfer in Kooperation mit Rödl & Partner
Referent: Pavel Koukal

18. Die große Novelle des tschechischen Handelsgesellschaftsgesetzes aus Sicht von Vertretungsorganen

Webinar
Veranstalter: Verlag Dashöfer in Kooperation mit Rödl & Partner
Referent: Pavel Koukal

19. Die häufigsten Fehler von steuerplfichtigen in Steuerfragen

Webinar
Veranstalter: Rödl & Partner
Referent: Milan Mareš, Jan Pestr

25. Whistleblowing im Rahmen des internen Kontrollsystems und neue Pflichten eines Unternehmens bei der Einführung interner Kanäle zur Informationsweitergabe

Webinar
Veranstalter: Tschechisches Institut interner Prüfer in Kooperation mit Rödl & Partner
Referent: Pavel Koukal

Dezember 2020

2. Steuerkonferenz

On-line konferenz
Veranstalter: Rödl & Partner
Referent: Steuerberater von Rödl & Partner

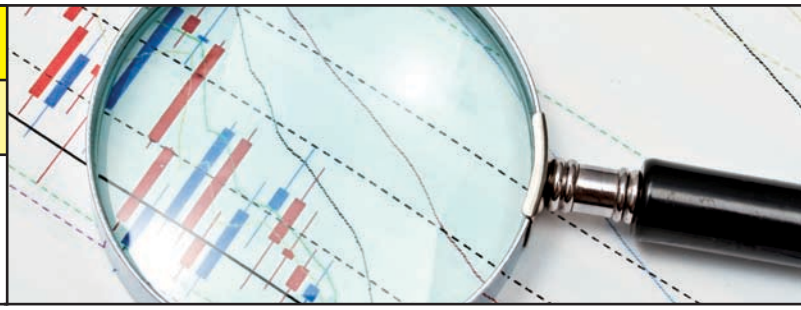

http://www.roedl.net/cz/de/veranstaltungen/aktuelle_veranstaltungen.html

Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
SEPTEMBER 2020, MK ČR E 16542

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting, s.r.o.
Platnéřská 2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.com/cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,
Ing. Klára Sauerová, Ing. Jaroslav Dubský,
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.